

**Amt für Migration
Aufenthalt**

Fruttstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 77 80
Telefax 041 210 15 87
migration@lu.ch
www.migration.lu.ch

Infoblatt EU/EFTA-Bürger

Allgemeines zum Vorgehen bei Gesuchseinreichung

1. Sämtliche mit dem Gesuch einzureichende Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in deutsch abgefasst sind.
2. Die in die Schweiz einreisende Person hat sich mit zwei Passfotos (auf der Rückseite mit vollständigem Namen versehen) und einem gültigen Reisepass und dessen Kopie bei der Einwohnerkontrolle ihrer Wohnsitzgemeinde anzumelden.
3. Das Amt für Migration erstellt der einreisenden Person nach Prüfung des Gesuches eine entsprechende Bewilligung. Der Ausländerausweis kann bei der Einwohnerkontrolle gegen Entrichtung der Gebühren abgeholt werden.

Erwerbstätige Aufenthalter/innen, Grenzgänger/innen, Dienstleistungserbringer/innen

- 1) **Personen** mit Staatsangehörigkeit eines EG/EFTA-Staates, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, sowie in der Regel auch ihre Familienangehörige
- 2) Wichtigste **Voraussetzungen**, welche für den Nachzug erfüllt sein müssen:
 - a) Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit ist in jedem Fall ein **Arbeitsvertrag** beizulegen.
 - b) Zur **Stellensuche** benötigen oben genannte Personen bis zu einem Aufenthalt von drei Monaten keine Bewilligung. Im Anschluss kann das Amt für Migration die Stellensuche bis zu einer Gesamtdauer von maximal sechs Monaten bewilligen.
- 3) Einzureichende **Unterlagen**:
 - a) Formular 1
 - b) Arbeitsvertrag
 - c) Zusätzlich für selbständig erwerbstätige Personen: Einkommens- und Vermögensnachweis
 - d) 2 Passfotos
 - e) Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
 - f) Nachweis der vergeblichen Suchbemühungen für eine inländische Arbeitskraft durch den Arbeitgeber (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn)
 - g) Zusätzlich für Grenzgänger: Wohnsitzbescheinigung des Wohnsitzes in der ausländischen Grenzzone

Familiennachzug

- 1) **Personen**, welche nachgezogen werden können:
 - a) Verwandte in absteigender Linie, d.h. Kinder oder Enkel unter 21 Jahren oder über 21 Jahren, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird.
 - b) Verwandte des Gesuchstellers oder seines Ehegatten in aufsteigender Linie, d.h. Eltern oder Grosseltern, sofern der Gesuchsteller für deren Unterhalt bisher aufgekomen ist und weiterhin aufkommt.
- 2) Wichtigste **Voraussetzungen**, welche für den Nachzug erfüllt sein müssen:
 - a) Personen, die Familienangehörige nachziehen wollen, müssen eine **angemessene Wohnung** besitzen. Angemessen ist eine Wohnung dann, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für schweizer Bürger am Wohnort gelten.
- 3) Einzureichende **Unterlagen**:
 - a) Formular 3
 - b) Original Eheschein oder Familienbüchlein
 - c) Geburtsschein(e) der Kinder
 - d) Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte

- e) Kopie des Mietvertrags der Wohnung
- f) Zusätzlich für selbständig erwerbstätige Personen: Einkommens- und Vermögensnachweis
- g) Zusätzlich bei Nachzug von Eltern, Grosseltern, Enkeln: Nachweis der zuständigen Behörde im Heimatland über das Verwandtschaftsverhältnis
- h) Zusätzlich für Kinder über 21 Jahre: Nachweis, dass diesen durch die Gesuchsteller Unterhalt gewährt wurde

Schüler, Studenten, Rentner/innen, nichterwerbstätige Personen, Empfänger/innen von Dienstleistungen (Aufenthalt zu medizinischer Behandlung, Kuren etc)

- 1) Wichtigste **Voraussetzungen**, welche erfüllt sein müssen:
 - a) Gesuchsteller/innen müssen über **genügend finanzielle Mittel** verfügen, um ihren Aufenthalt in der Schweiz finanzieren zu können. Die finanziellen Mittel sind dann ausreichend, wenn Schweizer Bürger/innen in der gleichen Situation keine Fürsorgeleistungen beantragen können.
 - b) Die Gesuchsteller/innen müssen über eine **Krankenversicherungsschutz** verfügen, welcher sämtliche Gesundheitsrisiken abdeckt.
- 2) Einzureichende **Unterlagen**:
 - a) Formular
 - b) Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
 - c) Nachweis der Sicherstellung der für den Lebensunterhalt erforderlichen finanziellen Mittel durch Vorlage von: Steuerrechnungen, Bankbelegen, Rentenbestätigungen etc.
 - d) Nachweis der Gesuchsteller/innen, dass sie umfassend gegen Krankheit und Unfall versichert sind
 - e) Kopie des Mietvertrages der Wohnung (nicht für Dienstleistungsempfänger/innen)
 - f) Dienstleistungsempfänger/innen: Schriftliche Bestätigung der zuständigen Krankenanstalt, wie lange mit der vorgesehenen Behandlung zu rechnen ist

Verlängerung der Bewilligung

Spätestens zwei Monate vor Ablauf Ihrer Bewilligung erhalten Sie eine Verfallsanzeige / Verlängerungsgesuch. Senden Sie dieses Formular vollständig ausgefüllt und mit der Unterschrift von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber (falls erwerbstätig) versehen sowie Ihren original Ausländerausweis an das Amt für Migration. Bei Familienangehörigen mit gleicher Bewilligungsgültigkeit sind alle Gesuche zusammen einzureichen. Sollten Sie keine Verfallsanzeige erhalten haben, so können Sie bei Ihrer Wohngemeinde oder beim Amt für Migration das entsprechende Formular beziehen.

Senden Sie alle fünf Jahre zwei neue Passfotos mit dem Verlängerungsgesuch mit. Bei Kindern sind ab dem 2. Lebensjahr Fotos einzureichen. Auf der Rückseite sind in jedem Fall der vollständige Name und die kantonale Referenznummer zu vermerken.

Sie können den Ausländerausweis mit verlängerter Bewilligung gegen Entrichtung der Gebühren bei der Einwohnerkontrolle Ihrer Wohngemeinde abholen.

Adressänderung, Verlust des Ausländerausweises

Nehmen Sie zur An- oder Abmeldung und bei Adressänderung innerhalb der Gemeinde Ihren Ausländerausweis mit zur Einwohnerkontrolle. Diese sendet die Adressänderung mit dem Ausländerausweis an das Amt für Migration. Falls Sie ins Ausland ziehen, müssen Sie sich bei der Einwohnerkontrolle abmelden.

Melden Sie den Verlust des Ausländerausweises beim Polizeiposten Ihrer Wohngemeinde. Dieser erstellt eine Anzeige der Verlustmeldung. Senden Sie diese und zwei Passfotos an das Amt für Migration. Das Duplikat wird mit einer Rechnung direkt an Sie zugestellt.

Bei Fragen und Auskünften

www.migration.lu.ch oder www.auslaender.ch

Formulare online unter: <http://www.migration.lu.ch/index/formulare.htm>

Schalteröffnungszeiten: Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 17.00 Uhr

Telefonbedienung: Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 17.00 Uhr

Nennen Sie bei einer telefonischen Anfrage **immer** die kantonale Referenznummer (LU-Nummer) oder die ZAR-Nummer (auf Ihrem Ausländerausweis ersichtlich).